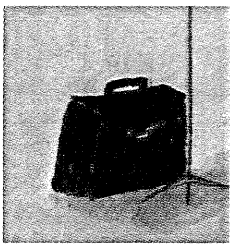


Goodwill-Bilanzierung

im Reformprojekt des IASB

Dr. Jochen Pilhofer, Elfriede Eckl, Jörg Bösser,
Ernst & Young AG



Abschaffung einer planmäßigen Abschreibung zugunsten
des so genannten Impairment-Only-Ansatzes?
Eine aktuelle Würdigung.

Im Dezember 2002 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) im Rahmen der ersten Phase des Business Combinations-Projekts den Standardentwurf Exposure Draft (ED) 3 „Business Combinations“ sowie Entwürfe der daraus resultierenden Änderungen von International Accounting Standard (IAS) 36 „Impairment of Assets“ (ED-IAS 36) und IAS 38 „Intangible Assets“ (ED-IAS 38). Die für die Bilanzierungspraxis wohl bedeutendsten Auswirkungen stellen unzweifelhaft die hierin vorgesehene Abschaffung der sog. Pooling-of-Interest Methode sowie die Abschaffung der planmäßigen Goodwill-Abschreibung zugunsten des sog. Impairment-Only-Ansatzes dar. Die in den Entwürfen manifestierten Konzeptionen sollen insbesondere zu einer weiteren Konvergenz der beiden international bedeutendsten Rechnungslegungssysteme – IAS und US-GAAP – führen. Vor diesem Hintergrund hat das IASB in den vorliegenden Entwürfen die in den korrespondierenden US-GAAP-Standards Statement of Financial Accounting Standards (SFAS) 141 „Business Combinations“ und SFAS 142 „Goodwill and other Intangible Assets“ manifestierten Konzeptionen im Bereich der Goodwill-Bilanzierung – wie im Folgenden gezeigt werden soll – weitgehend übernommen. ED 3 soll im ersten Quartal 2004 endgültig verabschiedet werden.

Ein Unternehmenserwerb muss gemäß ED 3 zwingend mit der sog. Purchase Method bilanziert werden – die bisher unter bestimmten Voraussetzungen alternativ zulässige Pooling-of-Interest Methode ist in ED 3 nicht mehr vorgesehen. Im Rahmen der Kaufpreisallokation sind grundsätzlich den Anschaffungskosten der Beteiligung die zu den jeweiligen beizulegenden Zeitwerten bewerteten identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens gegenüberzustellen. Verbleibt nach dieser Zuordnung ein aktivischer Unterschiedsbetrag, ist diese Residualgröße im internationalen Rechnungslegungsumfeld übereinstimmend im Posten „Goodwill“ (Geschäfts- oder Firmenwert) auszuweisen. ED 3 definiert einen solchen – primär erworbenen – Goodwill als Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer, der einzig im Falle einer Wertminderung

(Impairment) durch eine außerplanmäßige Abschreibung zu verringern ist (sog. Impairment-Only-Ansatz). Dagegen wird eine Zuschreibung in ED 3 grundsätzlich als unzulässig erachtet – und zwar unabhängig davon, ob eine außerplanmäßige Abschreibung in der Vergangenheit vorgenommen wurde oder nicht.

Für die Durchführung des goodwillbezogenen Werthaltigkeitstests (sog. Goodwill Impairment Test) verweist ED 3 auf ED-IAS 36. Bezüglich der Häufigkeit der Testdurchführung bestimmt ED-IAS 36, dass der erworbene Goodwill – als immaterieller Vermögenswert mit unbegrenzter Nutzungsdauer – mindestens einmal jährlich einem Werthaltigkeitstest zu unterziehen ist. Bei Vorliegen bestimmter Ereignisse – sog. externer Indikatoren (z.B. Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen) bzw. interner Indikatoren (z.B. Veräußerungspläne des Managements) – ist ein Goodwill Impairment Test ggf. auch mehrfach jährlich durchzuführen. Gleichwohl erhebt die in ED-IAS 36 enthaltene Aufzählung von Indikatoren keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gegenstand des Werthaltigkeitstests ist nicht der bilanziell ausgewiesene Goodwill auf Ebene der Gesamtunternehmung. Die Feststellung und ggf. die Berechnung einer außerplanmäßigen Abschreibung sind vielmehr separat für diejenigen Teilgoodwills vorzunehmen, die untergeordneten zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZGEs) zugerechnet wurden. ED-IAS 36 sieht nämlich vor, dass der Goodwill zum Erwerbszeitpunkt zwingend einer ZGE oder mehreren ZGEs zuzuordnen ist (sog. Top-Down-Approach). Eine ZGE repräsentiert dabei die kleinste Einheit, der ein Anteil des Buchwertes des Goodwills vernünftig und konstant zugeordnet werden kann. Eine vernünftige Zuordnung ist nur dann möglich, wenn eine identifizierte ZGE die unterste Ebene darstellt, auf der das Management seinen Ergebnisbeitrag für die Vermögenswerte steuert, denen der Goodwill zugeordnet ist. Aufgrund dieses Wortlauts wäre somit zwar die Definition des gesamten Unternehmens als ZGE möglich; gleichwohl führt ED-IAS 36 eine Obergrenze dergestalt ein, dass eine ZGE nicht größer als ein primäres Segment im Sinne von IAS 14 sein darf. Vor dem Hintergrund dieser Restriktion bewegen sich die ZGEs in der Praxis auf der Ebene der primären Segmente – ggf. auch auf aus Sicht der primären Segmente untergeordneten Ebenen (z.B. wenn ein primäres Segment aus mehreren rechtlich selbstständigen Tochterunternehmen besteht). Der im Regelfall einmal jährlich durchzuführende Werthaltigkeitstest muss dabei nicht zwangsläufig am Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sondern kann für jede ZGE individuell zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Abrechnungsperiode durchgeführt werden. Da jedoch in praxi häufig für den Abschlussstichtag zeitgleich die dafür benötigten internen Prognosen und Planungen erstellt werden, ist der Nutzen dieser Erleichterungsvorschrift zumindest fragwürdig.

Systematik des Werthaltigkeitstests

Der nach ED-IAS 36 durchzuführende Goodwill Impairment Test basiert auf einer zweistufigen Konzeption (sog. Two-Step Approach), die inhaltlich weitgehend mit dem in SFAS 142 enthaltenen Ansatz des FASB übereinstimmt.

Stufe I

In der ersten Stufe wird der sog. erzielbare Betrag („recoverable amount“) der zu betrachtenden ZGE mit dem korrespondierenden Buchwert verglichen. Der Buchwert einer ZGE lässt sich dabei nur dann verhältnismäßig einfach bestimmen, wenn eine aussagekräftige Segmentberichterstattung existiert. Der erzielbare Betrag wird in ED-IAS 36 als der höhere der beiden Werte Nettoveräußerungspreis („net-

selling price“) einerseits und Nutzungswert („value in use“) andererseits definiert. Übersteigt der erzielbare Betrag den Buchwert der ZGE, ergibt sich von vornherein kein Wertberichtigungsbedarf – Stufe II kommt nicht zum Tragen. Die Bestimmung von beiden Wertansätzen (Nutzungswert und Nettoveräußerungspreis) ist systemimmanent indes nicht zwingend notwendig. Falls isoliert betrachtet entweder der Nutzungswert oder der Nettoveräußerungspreis – sofern überhaupt bestimmbar – den Buchwert übersteigt, besteht kein weiterführender Handlungsbedarf.

Der Nettoveräußerungspreis (sog. externer Wert) ist in ED-IAS 36 definiert als der Betrag, der nach Abzug der Veräußerungskosten in einer Transaktion zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien erzielt werden kann. Obwohl die Existenz eines aktiven Marktes für die Bestimmung des Nettoveräußerungspreises nicht zwingend erforderlich ist, dürfte es in praxi indes nur selten möglich sein einen Nettoveräußerungspreis für eine ZGE zu bestimmen, da nur selten ein verbindlicher Kaufvertrag oder eine vergleichbare Markttransaktion der Vergangenheit – wie in ED-IAS 36 gefordert – verfügbar sein dürfte. Insofern ist für ZGEs im Regelfall der Nutzungswert (sog. interner Wert) von integraler Bedeutung, der auf Basis der Discounted Cash Flow-Methode (Barwertverfahren) ermittelt wird. Aufbauend auf den vergangenen Zahlungsströmen einer ZGE werden für einen Detailplanungszeitraum die künftigen Zahlungsströme aus der nachhaltigen Nutzung einer ZGE geschätzt. ED-IAS 36 enthält u.a. bzgl. des anzuwendenden Zinssatzes sowie der zu berücksichtigenden Cash Flows weitergehende Detailregelungen.

Stufe II

Konzeptionsbedingt greift die Stufe II nur dann, wenn aus Sicht einer ZGE der Buchwert den erzielbaren Betrag übersteigt. Während die erste Stufe des Werthaltigkeitstests lediglich als eine Art „Screening Mechanism“ vorgeschaltet ist, werden auf der zweiten Stufe ein möglicher Wertberichtigungsbedarf sowie zeitgleich die Abschreibungshöhe ermittelt. Dabei sieht der Standardentwurf einen Vergleich des bisherigen Buchwertes des Goodwills mit seinem impliziten Wert „implied value“ – auf Basis einer ZGE – vor. Unterschreitet dieser implizite Wert den korrespondierenden Buchwert, ist der bilanzielle Wertansatz des Goodwills durch eine im Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auszuweisende außerplanmäßige Abschreibung um den Differenzbetrag beider Größen (Buchwert des Goodwills abzgl. des implizite Wertes des Goodwills) zu reduzieren. Der Rückgriff auf den implizite Wert des Goodwills ist notwendig, da zwangsläufig auch der beizulegende Zeitwert des Goodwills eine nicht direkt messbare Residualgröße darstellt. Vor diesem Hintergrund findet seine Ermittlung unter der Fiktion eines Neuerwerbs der ZGE zum Zeitpunkt der Durchführung des Goodwill Impairment Tests statt (sog. Quasi-Kaufpreisallokation). Der Erwerbsmethode folgend, errechnet sich der implizite Wert des Goodwills aus der Gegenüberstellung des aktuell erzielbaren Betrags der zu betrachtenden ZGE mit dem im Regelfall niedrigeren beizulegenden Zeitwert des identifizierbaren Nettovermögens dieser ZGE.

Folglich sind im Rahmen der Stufe II nicht nur die bisher bilanzierten Vermögenswerte und Schulden neu zu bewerten, sondern ggf. auch bisher nicht bilanzierte immaterielle Vermögenswerte. Aber auch die Neubewertung von bereits bilanzierten immateriellen Vermögenswerten (z. B. Lizenzen, Patente, selbst erstellte Software) dürfte in praxi regelmäßig zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen. Die Durchführung der in ED 3 geforderten Neubewertung des Nettovermögens einer ZGE kann unternehmensindividuell damit möglicherweise

allein mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Gleichwohl kann dieser Arbeitsaufwand – systemimmanent – durch die Vorschaltung von Stufe I vermieden werden. Außerdem muss sich – konzeptionsbedingt – selbst bei Durchlaufen der Stufe II nicht zwingend ein Wertberichtigungsbedarf des Goodwills ergeben, da aus Sicht einer ZGE der Buchwert des Goodwills durchaus kleiner sein kann als der korrespondierende implizite Wert.

Badwill

Obwohl im Rahmen eines Unternehmenserwerbs die Entstehung eines Goodwills als Regelfall anzusehen ist, kann es unter Umständen auch zu einer negativen Kaufpreisdifferenz kommen. ED 3 verneint grundsätzlich die Existenz einer derartigen eigenständigen Bilanzposition. Das IASB geht in diesen Fällen zunächst grundsätzlich davon aus, dass im Rahmen der Kaufpreisallokation Fehler im Sinne von zu niedrig bewerteten Vermögenswerten beziehungsweise zu hoch bewerteten Schulden unterlaufen sind. Insofern wird in ED 3 zunächst eine Überprüfung der Wertansätze gefordert (sog. Reassessment). Ein über diesen Vorgang hinaus verbleibender Unterschiedsbetrag ist direkt als Ertrag im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu erfassen (sog. Lucky Buy). Hier unterscheidet sich ED 3 essenziell von SFAS 141, in dem in diesem Fall eine Abstockung der nicht monetären Aktiva vorgesehen ist.

Würdigung

Die in den diskutierten Entwürfen des IASB enthaltenen Konzeptionen werden fraglos zu einer weiteren Harmonisierung auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung führen. Aus Vergleichbarkeitsgründen sind diese Neuregelungen, was das Verhältnis IAS zu US-GAAP anbelangt, grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl erhöhen sich die Abweichungen zwischen den IAS und dem HGB, was auf dieser Ebene zu einer erschwerten Vergleichbarkeit führen wird. Eine Harmonisierung zwischen US-GAAP und IAS ist jedoch – nach dem bisherigen Stand von ED 3 zu urteilen – tatsächlich nur bruchstückweise gelungen. Bei einer Detailbetrachtung ist diese nicht einmal bei einem erworbenen Goodwill gegeben, ganz zu schweigen von der Badwill-Behandlung, die sich zwischen US-GAAP und ED 3 erheblich unterscheidet. Die in der Fachdiskussion prognostizierten Ergebnisverbesserungen durch Wegfall einer planmäßigen Abschreibung können ggf. zwar vordergründig tatsächlich realisiert werden, allerdings ist hierfür von den bilanzierenden Unternehmen unter dem Strich ein hoher Preis zu zahlen. Einerseits könnte – gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten – das Damoklesschwert einer außerplanmäßigen Abschreibung erbarmungslos zuschlagen. Andererseits ist die praktische Anwendung eines Werthaltigkeitstests – wie dargestellt – immens kosten- und zeitaufwändig. Ob jedoch der Impairment-Only-Ansatz aus buchhalterischer Sicht einer planmäßigen Goodwill-Abschreibung tatsächlich überlegen ist, darf angezweifelt werden. So eröffnen insbesondere die als nicht trennscharf zu beurteilende Definition einer ZGE sowie die Unsicherheiten in Bezug auf die bei den zu Grunde liegenden Unternehmensbewertungen gewählten Parameter den Bilanzierenden einen nicht unerheblichen bilanzpolitischen Gestaltungsspielraum. Insofern stellt die Fachliteratur nicht zu unrecht fest, dass sich das IASB bei der Goodwill-Bilanzierung tendenziell eher von Harmonisierungsüberlegungen hat leiten lassen, ohne sich letztlich um eine theoretisch fundierte, ausschließlich am Decision-Usefulness-Gedanken orientierte Lösung bemüht zu haben.